



Statuten der Schweizerischen Offiziersgesellschaft Führungsunterstützung (SOG FU)

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Offiziersgesellschaft Führungsunterstützung (SOG FU)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2. Sinn und Zweck

Der Verein setzt sich für die Belange der Übermittlung und Führungsunterstützung (im folgenden Uem / FU genannt) im Militär und im Bevölkerungsschutz ein, indem er insbesondere

1. den Informations- und Erfahrungsaustausch fördert,
2. den Kontakt mit militärischen und zivilen, im Übermittlungsdienst und der Führungsunterstützung tätigen Stellen und Organisationen pflegt und sie unterstützt und
3. die Kameradschaft ihrer Mitglieder fördert.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder und Gönner

1 Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie haben ein Stimmrecht. Folgende Personen können als Mitglieder aufgenommen werden:

- aktive und ehemalige Offiziere der Uem / FU
- aktive und ehemalige Fachspezialisten der Uem / FU

2 Gönner sind natürliche Personen oder Uem / FU nahe Verbände, Institutionen oder sonstige juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Beginn der Mitgliedschaft

- 1 Wer Mitglied werden will, stellt einen schriftlichen Antrag zuhanden des Vorstandes. Der Antrag kann auch per E-Mail gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Antrags durch den Vorstand.

5. Ende der Mitgliedschaft / Sanktionen

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung des Vereins, dem Ausschluss eines Mitglieds oder durch Tod.
- 2 Austritte sind nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsgesuch ist bis spätestens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 3 Bleibt ein Mitglied, das über den Verein die ASMZ bezieht, trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag für ein Vereinsjahr schuldig, wird das ASMZ-Abonnement bis zur Bezahlung sämtlicher offenen Mitgliederbeiträge sistiert. Die Sistierung sowie die Aufhebung des ASMZ-Abonnements liegen im Ermessen des Vorstandes.
- 4 Ein Mitglied kann jederzeit wegen schwerwiegender Verletzung der Statuten und Verstösse gegen die Ziele des Vereins vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung die Mitgliederbeiträge für insgesamt zwei Jahre schuldig, kann es vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

6. Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann Personen, die sich im Bereich Uem / FU verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstand beantragt diese Ernennung an der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

III. Organe

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV),
- der Vorstand (V) und
- die Revisionsstelle (RSt).

A. Mitgliederversammlung (MV)

8. Einberufung und Durchführung

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Die ordentliche MV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Termin für die ordentliche MV wird den Mitgliedern mindestens 12 Wochen im Voraus bekanntgegeben.
- 2 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer MV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
 - Eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln (z.B. via Zoom). Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen MV stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
 - Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg (z.B. E-Mail oder elektronische Abstimmungsplattform).

Dabei gelten die gleichen Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren wie bei der physisch durchgeführten MV.

- 3 Die MV ist vom Vorstand 4 Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 4 Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes an der MV sind bis spätestens 8 Wochen vor der MV schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.
- 5 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV unter Angabe des Zwecks verlangen. Die MV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

9. Leitung und Beschlussfassung

- 1 Vorsitzende/r der MV ist der/die Präsident/in und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- 2 Der/die Vorsitzende ernennt den oder die Stimmzähler und einen/eine Sekretär/in, der/die mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
- 3 Die MV kann nur über solche Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einladung bekannt gegeben wurden.
- 4 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 5 Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los.
- 7 Der/die Vorsitzende enthält sich sowohl bei Abstimmungen wie bei Wahlen seiner/ihrer Stimme.
- 8 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwertung des Liquidationserlöses bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

10. Befugnisse

Die MV hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Änderung der Statuten (mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Verwendung des Gewinns
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms, inkl. Sonderaufgaben und Aktionen
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie zweier Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwertung des Liquidationserlöses (mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten).

B. Vorstand

11. Organisation und Wahl

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der/die Präsident/in muss bei seiner/ihrer Wahl aktiver Offizier der Schweizer Armee sein.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- 5 Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der/die Präsident/in hat zusätzlich den Stichtscheid.
- 6 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Versammlung kann sowohl physisch als auch virtuell mit elektronischen Mitteln (z.B. Zoom, Telefonkonferenz) stattfinden.
- 7 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.
- 8 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

12. Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Ausführen der Beschlüsse der MV und Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 3 Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften.

13. Vertretung des Vereins nach Aussen

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach aussen. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

C. Revisionsstelle

14. Revisionsstelle

- 1 Die MV wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.
- 2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Rechnungsrevisoren haben bei der Décharge-Erteilung keine Stimme.
- 4 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung des Vereins sowie der Sonderaktionen und unterbreitet dem Vorstrand zuhanden der MV schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen und Haftung

15. Einnahmen / Finanzkompetenzen

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen und Sponsoringbeiträge
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 2 Die Finanzkompetenz des Vorstands beträgt ausserhalb des von der MV genehmigten Voranschlags nicht mehr als 45% des Vereinsvermögens per 1. Januar.
- 3 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar und endet am 31. Dezember.

16. Mitgliederbeiträge / Haftung

- 1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die MV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 2 Bei unterjährigen Eintritten entscheidet der Vorstand über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- 3 Neu eintretenden Offiziersaspiranten wird der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr erlassen. Treten diese nach August dem Verein bei, wird auch der Mitgliederbeitrag für das folgende Vereinsjahr erlassen.
- 4 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 6 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung**17. Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen MV beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- 2 Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt die MV zwei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.
- 3 Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen fällt der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) zu.

VI. Inkrafttreten der Statuten**18. Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. März 2012 und treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

SOG FU
27.03.2021



Hptm Christian Locher
Präsident